

## **Bayerische Bekanntmachung, den Staatsvertrag mit Oesterreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen betreffend.**

(GBl. 1913 S. 747.)

K. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern,  
K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend wird der zwischen der Königlich Bayerischen und der kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung am 3. Juli 1913 abgeschlossene Staatsvertrag zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen samt Schlußprotokoll mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die Auswechslung der Ratifikationsurkunden nach beiderseitiger Allerhöchster Genehmigung am 3. Oktober 1913 stattgefunden hat.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse des Vertrags wurden durch übereinstimmende Erklärungen der beiderseitigen Regierungen und mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1912 folgende Grundsätze über die Besteuerung des Holzhandels vereinbart:

Bei Holzhändlern, welche in Bayern und in Oesterreich Betriebsstätten haben, wird derjenige Teil des Betriebes, welcher in dem Exporte des unter Verwendung der in dem einen Staate gelegenen Betriebsstätte angekauften Holzes in den anderen Staat besteht, den beiderseitigen Betriebsstätten nur je zur Hälfte angerechnet.

Dem Holzexporte nach Bayern wird hierbei gleichgestellt jeder Holzexport, der in einen anderen deutschen Bundesstaat erfolgt, mit welchem oesterreichischerseits ein gleiches Uebereinkommen getroffen worden ist.

Sohin ist bei Ermittlung des zu steuernden Gewinnes der inländischen Betriebsstätte in jedem der beiden Staaten der Gewinn, bezw. Reinertrag aus diesem Umsatze festzustellen, jedoch nur zur Hälfte, als aus der inländischen Betriebsstätte herrührend, der Besteuerung zu unterziehen; in dem gleichen Sinne sind die für die Ertragsfähigkeit eines solchen Geschäftsverkehrs maßgebenden Merkmale auch nur zur Hälfte in Ansatz zu bringen.

Der erübrigende Teil des Umsatzes jeder Betriebsstätte wird derelben ganz zugerechnet.

Sofern in einem der beiden Staatsgebiete eine weitere Bearbeitung des Holzes stattfindet, sind die Betriebsmerkmale dieses Produktionsbetriebes und der aus dieser Bearbeitung sich ergebende Gewinn bei der Besteuerung des Holzhandels im anderen Staatsgebiete außer Betracht zu lassen.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in allen noch anhängigen Besteuerungsfällen für die Zeit vom 1. Januar 1909 angefangen vorzugehen.

München, den 6. Oktober 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling. v. Breunig.